

F 6.9.2013
F 7.10.2013
SBR.2013.33



**OBERGERICHT
DES
KANTONS THURGAU**

Besetzung

Obergerichtspräsident Thomas Zweidler,
Oberrichter François H. Reinhard, Anna Katharina Glauser Jung und
Leitender Obergerichtsschreiber Giovanni Schramm

Entscheid vom 28. August 2013

in Sachen

Kessler Erwin, Dr., Tierschutz-Publizist, Präsident VgT, geb. 29. Februar 1944, von
Zürich, Im Bühl 2, 9546 Tutwil

- Berufungskläger -

gegen

Staatsanwaltschaft Frauenfeld, 8510 Frauenfeld

vertreten durch Staatsanwalt lic.iur. Marcel Brun, St. Gallerstrasse 17, 8510 Frauenfeld

Stauber Inhauser Katja, Im Burenachter 9, 8703 Erlenbach ZH

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Rudolf Mayr von Baldegg, Töpferstrasse 5,
6004 Luzern

- Berufungsbeklagte -

betreffend

**mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen und
mehrfache Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung**

- Urteil S1.2012.4 des Bezirksgerichts Münchwilen
vom 26. Februar / 24. Mai 2013 -

Das Obergericht erkennt:

1. Die Berufung ist teilweise begründet.
2.
 - a) Der Berufungskläger ist der mehrfachen Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung **nicht schuldig und wird freigesprochen.**
 - b) Der Berufungskläger ist des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung wegen der Publikation in den "Vgt-Nachrichten", 20. Jahrgang, Nr. 2, Juli 2012, **nicht schuldig und wird freigesprochen.**
 - c) Das Strafverfahren wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung wegen der Publikation in den "VgT-Nachrichten", 17. Jahrgang, Nr. 1, April 2009, und in den "VgT-Nachrichten", 17. Jahrgang, Nr. 2, Juli 2009, wird **zufolge Verjährung eingestellt.**
 - d) Der Berufungskläger ist in Zusammenhang mit den Publikationen in den "VgT-Nachrichten", 18. Jahrgang, Nr. 2, Juni 2010, sowie auf der Website "www.vgt.ch/doc/botox/botox-moderatorin.htm", bis zum 10. April 2011, des **mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung schuldig** und wird in Anwendung von Art. 292 StGB zu einer **Busse von Fr. 1'500.00** verurteilt. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 15 Tage.
3.
 - a) Der Berufungskläger bezahlt an die Kosten der Strafuntersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens einen Anteil von Fr. 1'100.00 sowie für das Berufungsverfahren eine reduzierte Verfahrensgebühr von Fr. 1'000.00.
 - b) Der Staat (Staatsanwaltschaft) hat den Berufungskläger für das gesamte Verfahren mit Fr. 300.00 zu entschädigen.
 - c) Der Berufungskläger hat die Privatklägerin für das gesamte Verfahren mit Fr. 300.00 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer zu entschädigen.
4. Mitteilung an die Parteien.

Gründe:

1. a) Die **Privatklägerin Katja Stauber Inhauser ist Moderatorin und Redaktorin beim Schweizer Fernsehen**. Erwin Kessler ist einzelzeichnungsberechtigter Präsident des im Handelsregister eingetragenen Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), welcher sich insbesondere dem Tierschutz widmet, eine Webseite betreibt ("www.vgt.ch") und die Zeitschrift "VgT-Nachrichten" herausgibt.

b) Das Bezirksgericht Meilen verbot Erwin Kessler und dem VgT mit Entscheidung vom 15. Dezember 2008 im Sinn einer vorsorglichen Massnahme, die Privatklägerin in Zusammenhang mit Tierquälerei und/oder Botox-Präparaten zu stellen, und drohte ihnen bei Zuwiderhandlung eine Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinn von Art. 292 StGB an. Erwin Kessler und der VgT erhoben dagegen Rekurs. Mit Beschluss vom 19. März 2009 verbot das Obergericht des Kantons Zürich Erwin Kessler sowie dem VgT im Rahmen des Verfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen, Äusserungen über die Privatklägerin in Zusammenhang mit Tierquälerei und/oder Botox-Präparaten zu veröffentlichen, wobei die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung nach Art. 292 StGB angedroht wurde¹. Das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 12. Juni 2009 ab, soweit es darauf eintrat. In der Folge verbot das Bezirksgericht Meilen Erwin Kessler sowie dem VgT im Hauptverfahren mit Urteil vom 20. April 2010, Fotos der Privatklägerin und Äusserungen über ihre Person im Zusammenhang mit Botox und Tierquälerei zu veröffentlichen. Bei Zuwiderhandlung wurde ihnen beziehungsweise den für sie handelnden Organen die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung nach Art. 292 StGB in Aussicht gestellt². Erwin Kessler und der VgT erhoben dagegen beim Obergericht des Kantons Zürich Berufung, und die Privatklägerin erklärte Anschlussberufung. Das Obergericht des Kantons Zürich verbot Erwin Kessler sowie dem VgT mit Urteil vom 1. November 2011, Fotos der Privatklägerin und Äusserungen über ihre Person im Zusammenhang mit Botox und Tierquälerei zu veröffentlichen, unter Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinn von Art. 292 StGB³. Das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 20. Juni 2012 ab, soweit es darauf eintrat.

¹ Act. 156 f.

² Act. 405 ff.

³ Act. 679 ff.

c) Mit Strafanzeige vom 21. Mai 2010 beantragte die Privatklägerin, Erwin Kessler sei wegen wiederholter Widerhandlung gegen eine amtliche Verfügung im Sinn von Art. 292 StGB zu verurteilen. In der Folge erliess die Staatsanwaltschaft Frauenfeld am 25. November 2011 einen Strafbefehl, gegen den Erwin Kessler am 8. Dezember 2011 form- und fristgerecht Einsprache erhob. Am 9. März 2012 erstattete die Privatklägerin erneut Strafanzeige gegen Erwin Kessler, worauf die Staatsanwaltschaft Frauenfeld die Untersuchung mit Verfügung vom 20. März 2012 ausdehnte⁴. Nach Ergänzung der Untersuchung hielt sie teilweise am Strafbefehl fest und überwies die Akten zur Durchführung des Hauptverfahrens an das Bezirksgericht Münchwilen, wobei eine Anklageschrift vom 10. April 2012 eingereicht wurde⁵. Die Staatsanwaltschaft stellte den Antrag, Erwin Kessler sei des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinn von Art. 292 StGB und der mehrfachen Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung im Sinn von Art. 322^{bis} StGB schuldig zu sprechen und mit einer Busse von Fr. 6'000.00 (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung: 60 Tage) zu bestrafen.

d) Am 19. Juli 2012 beantragte die Privatklägerin die Erweiterung der Anklage⁶, worauf die Staatsanwaltschaft Frauenfeld am 23. Juli 2012 die Anklageschrift ergänzte⁷. Die Staatsanwaltschaft beantragte neu, Erwin Kessler sei des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinn von Art. 292 StGB und der mehrfachen Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung gemäss Art. 322^{bis} StGB schuldig zu sprechen und mit einer Busse von Fr. 6'500.00 zu bestrafen, bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 65 Tagen.

e) An der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Münchwilen vom 26. Februar 2013 stellte Erwin Kessler den Antrag auf Freispruch, soweit auf die Anklage eingetreten werden könne; die von der Staatsanwaltschaft angesetzten Verfahrenskosten seien herabzusetzen, und der Privatklägerin sei keine Parteientschädigung zuzusprechen.

f) Die Privatklägerin stellte den Antrag, Erwin Kessler sei des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen und der mehrfachen Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung schuldig zu sprechen und mit einer Busse, deren Höhe im Ermessen des Gerichts liege, zu bestrafen. Es werde ebenfalls ins Ermessen des Gerichts gelegt, bezüglich des Strafmasses über den Strafantrag gemäss Ankla-

⁴ Act.793 f.

⁵ Gerichtsakten 1 f.

⁶ Gerichtsakten 10

⁷ Gerichtsakten 3

geschrift hinauszugehen. Erwin Kessler habe sämtliche Gerichtskosten und der Privatklägerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen.

g) Das Bezirksgericht Münchwilen fand Erwin Kessler mit Urteil vom 26. Februar 2013 des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen schuldig, hingegen der mehrfachen Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung nicht schuldig, und verurteilte ihn zu einer Busse von Fr. 1'500.00; bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse würden ersatzweise 15 Tage Freiheitsstrafe vollzogen. Erwin Kessler wurde hingegen von der Anklage der mehrfachen Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung freigesprochen. Die (reduzierten) Verfahrenskosten von Fr. 1'137.30 wurden Erwin Kessler auferlegt, und er wurde verpflichtet, der Privatklägerschaft für das gesamte Verfahren eine Entschädigung von Fr. 500.00 zu bezahlen.

h) Erwin Kessler erhob fristgerecht Berufung und beantragte, das angefochtene Urteil sei aufzuheben, die verjährten Verfahren seien einzustellen, und die Sache sei zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen; eventuell sei er vom Obergericht freizusprechen. Nachdem er mit der Berufungserklärung bereits eine entsprechende Berufungsbegründung eingereicht hatte, verzichtete er auf entsprechende Aufforderung hin darauf, noch eine ergänzende Berufungsbegründung einzureichen.

i) Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Berufungsantwort.

k) Die Privatklägerin beantragte die Abweisung der Berufung.

2. a) Bezüglich der Anklage wegen mehrfacher Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung im Sinn von Art. 322^{bis} StGB erfolgte schon vor Vorinstanz ein Freispruch⁸, weshalb diesem Punkt nicht näher nachzugehen ist.

b) Damit geht es noch um die folgenden strafrechtlichen Vorwürfe:

- "VgT-Nachrichten", 17. Jahrgang, Nr. 1, April 2009, Publikation des Artikels "Eine Tagesschau-Moderatorin des Schweizer Fernsehens sieht so aus, als ob sie Botox spritze";
- "VgT-Nachrichten", 17. Jahrgang, Nr. 2, Juli 2009, Publikation des Artikels "Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens" mit dem darunter abgebildeten Foto der Privatklägerin;

⁸ Angefochtenes Urteil, S. 11 ff.

- "VgT-Nachrichten", 18. Jahrgang, Nr. 2, Juni 2010, Publikation des Artikels "Die Botox-Moderatorin Katja Stauber";
- "VgT-Nachrichten", 20. Jahrgang, Nr. 2, Juli 2012, Publikation des Artikels "Die verlogene Weltwoche im Urteil von Gerichten", wo die Privatklägerin unter anderem als "Botox-Moderatorin" bezeichnet worden sei;
- Website "www.vgt.ch/doc/botox/botox-moderatorin.htm", Publikation einer Reportage mit der Überschrift "Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens".

3. a) Der Berufungskläger rügte, bezüglich eines Teils der ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe sei kein Strafbefehl ergangen, sondern direkt Anklage erhoben worden.

b) Die Vorinstanz hielt dazu fest, das Strafbefehlsverfahren sei Bestandteil des Vorverfahrens, und der Strafbefehl stelle einen Vorschlag zur aussergerichtlichen Erledigung des Straffalls⁹ beziehungsweise ein Angebot zur summarischen Verfahrenserledigung dar¹⁰. Da Art. 352 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO nicht als Kann-Vorschriften konzipiert seien, werde in der Lehre mehrheitlich die Auffassung vertreten, ein Strafbefehl habe zwingend zu ergehen, wenn die Voraussetzungen von Art. 352 Abs. 1 StPO erfüllt seien, doch sei diese Frage umstritten. Kontrovers sei zudem, ob das Gericht die Staatsanwaltschaft anweisen könne, einen Strafbefehl zu erlassen. Vom Bundesgericht seien diese Fragen offen gelassen worden¹¹. Das Bezirksgericht Münchwilen folge der Meinung von Jeanneret, der sich gegen das Obligatorium des Erlasses eines Strafbefehls ausspreche, da die beschuldigte Person bei einem erstinstanzlichen Hauptverfahren von einem ordentlichen Verfahren profitieren könne, das alle Garantien eines fairen Verfahrens gewährleiste; bei Art. 352 Abs. 1 StPO handle es sich lediglich um eine Ordnungsvorschrift, die der Staatsanwaltschaft den ökonomischen Einsatz ihrer Mittel nahelege. Dementsprechend könne der Staatsanwaltschaft nicht vorgeworfen werden, dass sie das Verfahren nach der Einsprache gegen den Strafbefehl ausgeweitet und schliesslich die Anklageschrift dem Bezirksgericht zur Durchführung des Hauptverfahrens übermittelt habe.

c) In der Lehre werden zu Art. 352 Abs. 1 StPO unterschiedliche Meinungen vertreten. Mehrheitlich wird die Auffassung geäussert, ein Strafbefehl habe zwingend

⁹ BBI 2006 S. 1291

¹⁰ Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, vor Art. 352-357 N 1; Schwarzenegger, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Hrsg.: Donatsch/Hansjakob/Lieber), Zürich 2010, Art. 352 N 1

¹¹ BGE vom 21. Dezember 2012, 6B_367/2012, Erw. 3.2

zu ergehen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt seien¹²; es gibt indessen Einzelmeinungen, die in die gegenteilige Richtung gehen¹³.

d) Auch in der Praxis, soweit sie öffentlich bekannt ist, herrscht ein unterschiedliches Bild: Im Kanton Bern ist grundsätzlich zwingend ein Strafbefehl zu erlassen, wenn die Voraussetzungen von Art. 352 StPO gegeben sind; bei bestimmten schwereren Delikten ist allerdings vorgeschrieben, dass Anklage erhoben wird¹⁴. Im Kanton Schwyz hingegen hat zwingend ein Strafbefehl zu ergehen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind; weder der Staatsanwaltschaft noch einer Partei stehe ein Wahlrecht zwischen Strafbefehl und Anklage zu¹⁵. In dieselbe Richtung geht - allerdings aus einem anderen Zusammenhang heraus - die bisherige Rechtsprechung des Thurgauer Obergerichts; danach ist der Erlass eines Strafbefehls zwingend, wenn die Voraussetzungen nach Art. 352 Abs. 1 StPO erfüllt sind¹⁶.

e) Das Obergericht des Kantons Zürich hielt fest, das Gericht habe nicht zu prüfen, ob anstelle einer Anklage auch ein Strafbefehl hätte ergehen können, denn Adressat von Art. 352 StPO sei nur die Staatsanwaltschaft, und die Bestimmung bleibe mangels Überprüfbarkeit durch das Gericht eine Ordnungsvorschrift. Soweit in der Lehre dagegen vorgebracht werde, eine beschuldigte Person habe durchaus ein legitimes und schützenswertes Interesse an einem möglichst diskreten Verfahren, so könnten ein solches Verfahren doch wohl einzig Geständige für sich beanspruchen, denn wer nicht geständig sei, tue kund, dass er eine genaue Abklärung wünsche, und könne nicht zugleich verlangen, dass diese unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgenommen werde¹⁷. Es geht indessen keineswegs lediglich um die Diskretion des Verfahrens: Vielmehr hat das Bundesgericht in seinem Entscheid 6B_367/2012 ausdrücklich festgehalten, es liege auf der Hand, dass die beschuldigte Person ein Interesse am Erlass eines Strafbefehls haben könne, zumal sie dadurch ihres Anspruchs auf ein gerichtliches Verfahren nicht verlustig gehe; nebst der geringeren Mediatisierung und

¹²Schmid, Art. 352 StPO N 4; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich 2009, S. 618 N 1354; Riklin, Basler Kommentar, Art. 352 StPO N 14 f.; Riklin, Schweizerische Strafprozessordnung, Zürich 2010, Art. 352 N 12 f.; Schwarzenegger, Art. 352 StPO N 12; Riedo/Fiolka/Niggli, Strafprozessrecht, Basel 2011, R. 2573; Daphinoff, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2012, S. 273; vgl. auch Gilliéron/Killias, in: Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, Basel 2011, Art. 352 N 20

¹³Vgl. Jeanneret, Ordonnance pénale et procédure simplifiée: une autoroute semée d'embûches?, in: Jusletter vom 13. Februar 2012, S. 2 f.

¹⁴Weisung der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 25. November 2010

¹⁵Weisung Nr. 4.4 der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz

¹⁶RBOG 2011 Nr. 27 a.E.

¹⁷Entscheid vom 1. Juni 2011, UH110117-O

schnelleren Verfahrenserledigung könnten aus der Sicht der beschuldigten Person vor allem auch Kostengründe für den Strafbefehl sprechen.

f) Einerseits kann es indessen keineswegs nur gerade um die Interessen der beschuldigten Person gehen; vielmehr sind auch die Interessen der anderen Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Geschädigten, zu beachten, welche im Normalfall ein relativ grosses Interesse an einer raschen und effizienten Verfahrenserledigung haben, was für ein Obligatorium im Strafbefehlsverfahren spricht. Andererseits aber sind auch die Interessen des Staates nicht völlig ausser Acht zu lassen, der seinerseits keineswegs ein Interesse hat, dass die Staatsanwaltschaft Fälle, die sie selbst erledigen könnte, zur Erledigung noch an die Gerichte überweist. Die Voraussetzungen des Strafbefehlsverfahrens in Art. 352 Abs. 1 StPO eröffnen an sich schon für die Staatsanwaltschaft einen genügend weiten Ermessensspielraum, so dass keineswegs noch eine Notwendigkeit besteht, darüber hinaus ein Wahlrecht der Staatsanwaltschaft vorzusehen, ob sie nun einen Strafbefehl erlassen oder Anklage erheben will. Ausserdem kann nicht unerwähnt bleiben, dass mit dem Verzicht auf Erlass eines Strafbefehls auch die in § 28 Abs. 2 ZSRG vorgesehene Möglichkeit der Generalstaatsanwaltschaft, gegen Strafbefehle Einsprache zu erheben, umgangen werden kann. Soweit schliesslich der ökonomische Einsatz der Mittel durch die Staatsanwaltschaft angesprochen wird, ist nicht zu erkennen, inwieweit dies gegen das Obligatorium des Erlasses eines Strafbefehls sprechen sollte; gerade der vorliegende Fall ist ein beredtes Beispiel dafür, zu welchen unsinnigen Resultaten es führen kann, wenn die Staatsanwaltschaft auf den zeitgerechten Erlass von Strafbefehlen verzichtet und stattdessen eine Anklage erhebt. Und wenn letztlich im Zusammenhang mit Art. 352 StPO von einer blossen Ordnungsvorschrift gesprochen wird, bleibt unerwähnt, dass Art. 352 StPO in einem gewissen Sinn durchaus auch als Zuständigkeitsvorschrift verstanden werden kann; im Bereich von Zuständigkeitsfragen gibt es indessen keine Ordnungsvorschriften.

g) Zusammenfassend ist das Obergericht der Meinung, dass obligatorisch ein Strafbefehl zu erlassen ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, was in Fällen zu passieren hat, in welchen nach Auffassung des Gerichts der Erlass eines Strafbefehls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angebracht gewesen wäre. Soweit sich die Lehre dazu äussert, wird von den Befürwortern eines Obligatoriums des Strafbefehls davon ausgegangen, dass alsdann seitens des Gerichts eine Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft

zum Erlass eines Strafbefehls zu erfolgen habe¹⁸. Das Obergericht des Kantons Zürich ging indessen zu Recht davon aus, es könne in dieser Frage kein Nichteintreten auf die Anklage mit der an die Staatsanwaltschaft gerichteten Weisung geben, einen Strafbefehl zu erlassen, denn ein solcher Entscheid ist in der StPO nicht vorgesehen: Weisungen an die Staatsanwaltschaft, die über eine reine Mängelbehebung hinaus gehen, wie etwa die Weisung zum Erlass eines Strafbefehls, stehen dem Gericht nicht zu¹⁹. Ebenso verfügt die Staatsanwaltschaft im Bereich des Strafbefehlsverfahrens über richterliche Unabhängigkeit²⁰; es muss letztlich ihr überlassen bleiben, ob sie den Sachverhalt für "anderweitig ausreichend geklärt" hält, und es geht nicht an, ihr gegen die eigene Überzeugung einen Strafbefehl vorzuschreiben, der allenfalls zum Urteil wird, sei es weil der Bestrafte die Modalitäten der Einsprache nicht erfasste oder weil bereits die Zustellung scheiterte. Insbesondere mit Blick auf die Fehlerhaftigkeit des Strafbefehlsverfahrens kann nur der mit der Sache befasste Staatsanwalt prüfen und entscheiden, ob der Sachverhalt soweit geklärt ist, dass er es dem Beschuldigten zumuten kann, bei fehlendem Einverständnis zum Urteilsvorschlag selber tätig zu werden, ob es sich mit anderen Worten rechtfertigt, dem Beschuldigten die Initiative zu überlassen, um zu verhindern, dass er nicht zu Unrecht verurteilt wird²¹. In diesem Sinn kann es in solchen Fällen nicht zu einer Rückweisung an die Staatsanwaltschaft kommen.

Auf der anderen Seite kann es allerdings auch nicht angehen, dass ein vom Gericht aus triftigen Gründen als fehlerhaft empfundener Entscheid der Staatsanwaltschaft, auf den Erlass eines Strafbefehls zu verzichten, gar keine Folgen hat. Vielmehr ist seitens des Gerichts mindestens zu korrigieren, was sich noch korrigieren lässt, und zwar einerseits bezüglich der Kosten des Verfahrens und andererseits bezüglich einer allfälligen Mediatisierung des Verfahrens. Deshalb muss einerseits in solchen Fällen entsprechend der früheren Praxis in Rechtsmittelverfahren der Beschuldigte bezüglich der Kosten möglichst so gestellt werden, wie wenn seine Delikte korrekt mit einem Strafbefehl beurteilt worden wären²², denn die aus einem gerichtlichen Verfahren resultierenden Mehrkosten hat alsdann nicht die beschuldigte Person zu vertreten. Zum anderen kommen in Fällen, in welchen der Betroffene wegen des unnötigen Verzichts auf den Erlass eines Strafbefehls beziehungsweise wegen der unnötigen Anklageer-

¹⁸ Riklin, Basler Kommentar, Art. 352 StPO N 14 f.; Riklin, Schweizerische Strafprozessordnung, Zürich 2010, Art. 352 N 12 f.; Daphinoff, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2012, S. 273

¹⁹ Stephenson/Zanulardo-Walser, Basler Kommentar, Art. 329 StPO N 12

²⁰ Schmid, Handbuch, N 1352

²¹ Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Juni 2011, UH110117-O

²² Vgl. Zweidler, Die Praxis zum thurgauischen Strafprozess, Bern 2005, § 60 N 14

hebung in schwerem Masse von einer ebenso unnötigen und ungerechtfertigten Aufmerksamkeit der Medien und der Öffentlichkeit getroffen wurde, wohl durchaus Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche in Betracht.

h) Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass sich die Frage, ob im Sinn von Art. 352 Abs. 1 StPO ein Obligatorium für den Erlass eines Strafbefehls besteht, nur in jenen Fällen stellen kann, wo diese Bestimmung überhaupt Anwendung findet. Dies ist regelmässig gerade dann nicht der Fall, wenn es bei den zu beurteilenden Delikten ausschliesslich um Übertretungen geht, denn alsdann findet nicht Art. 352 StPO Anwendung, sondern es gelten Art. 17 und Art. 357 StPO. Bei Art. 357 StPO handelt es sich um eine Vorschrift über die sachliche Zuständigkeit, die zwingend ohne weiteres auch in jenen Kantonen ist, in welchen die Staatsanwaltschaft als Übertretungsstrafbehörde eingesetzt wurde. Geht es in einem Verfahren nur gerade um Übertretungen, darf – selbst wenn im Zusammenhang mit Art. 352 Abs. 1 StPO ein entsprechendes Wahlrecht der Staatsanwaltschaft bejaht werden wollte – seitens der Staatsanwaltschaft keine Anklage erhoben werden; auf eine solche Anklage könnte das erstinstanzliche Strafgericht mangels Zuständigkeit nicht eintreten. Daran ändert auch nichts, dass Art. 357 Abs. 2 StPO die Vorschriften über das Strafbefehlsverfahren für das Übertretungsstrafrecht als sinngemäss anwendbar erklärt, denn diese Verweisung bezieht sich nur auf Art. 353 ff. StPO, nicht aber auf Art. 352 StPO: Der Erlass eines Strafbefehls durch die Übertretungsstrafbehörde untersteht keinen weiteren Voraussetzungen, so dass Art. 352 StPO für das Übertretungsstrafrecht obsolet ist.

i) Im vorliegenden Fall wurde aufgrund von Art. 292 und Art. 322^{bis} StGB, also nicht nur wegen Übertretungen, Anklage erhoben²³. Nachdem der Berufungskläger mit seinem Verhalten selbst die Öffentlichkeit gesucht hat, stellt sich das Problem der Mediatisierung allerdings nicht. Was die Verfahrenskosten anbelangt, ging die Vorinstanz mit den von ihr gesprochenen Gebühren ohnehin schon so tief, dass die Kosten für den Berufungskläger wohl höher gewesen wären, wenn – wie dies sinnvoll gewesen wäre – seine Delikte zeitgerecht mit Strafbefehlen geahndet worden wären. Dass trotz der Möglichkeit des Erlasses von Strafbefehlen Anklage erhoben wurde, bleibt im vorliegenden Fall somit ohne Belang.

²³ Dass die Anklage bezüglich der Vorwürfe gemäss dem Tatbestand von Art. 322^{bis} StGB von vorneherein aussichtslos war, ändert daran nichts.

4. a) Der Berufungskläger machte weiter geltend, die "Erweiterung der Anklage" sei unzulässig, weil eine Vereinigung verschiedener Strafverfahren nur bis zur Anklageerhebung zulässig sei.

b) Werden während des Hauptverfahrens neue Straftaten der beschuldigten Person bekannt, so kann das Gericht der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 333 Abs. 2 StPO gestatten, die Anklage entsprechend zu erweitern; diese Bestimmung dient der Prozessökonomie und bildet eine Ausnahme vom Immutabilitätsprinzip. Mit der Ergänzung einer Anklage während des Hauptverfahrens kann ein zusätzliches, langwieriges Vorverfahren erspart bleiben²⁴. Eine Erweiterung ist gemäss Art. 333 Abs. 3 StPO indessen ausgeschlossen, wenn dadurch das Verfahren über Gebühr erschwert oder die Zuständigkeit des Gerichts verändert wird, oder wenn ein Fall von Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt; in solchen Fällen muss die Staatsanwaltschaft ein Vorverfahren einleiten.

c) Die Staatsanwaltschaft Frauenfeld übermittelte der Vorinstanz die Anklageschrift am 10. April 2012. Nachdem die Privatklägerin am 19. Juli 2012 weitere Tatvorwürfe gegen den Berufungskläger erhoben hatte, erweiterte die Staatsanwaltschaft am 23. Juli 2012 die Anklage, indem sie dem Berufungskläger zusätzlich vorwarf, sich im Juli 2012 erneut des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung schuldig gemacht zu haben²⁵. Die Vorinstanz ging zu Recht davon, die Anklageerweiterung sei während der Vorbereitung des erstinstanzlichen Hauptverfahrens erfolgt, weitere Beweiserhebungen hätten sich im vorliegenden Fall erübrigt, das neu zur Anklage gebrachte Delikt stehe sachlich in engem Zusammenhang mit den in der Anklageschrift vom 10. April 2012 vorgeworfenen Delikten, und die Zuständigkeit des Bezirksgerichts werde durch die Anklageerweiterung nicht verändert, so dass dieser Erweiterung nichts im Wege gestanden habe.

d) Was der Berufungskläger dazu im Berufungsverfahren vortrug, ändert an der Sache nichts. Es geht entgegen seiner Auffassung nicht um eine Vereinigung von Verfahren, denn zufolge der Anklageerweiterung wurde bezüglich des neuen Delikts ja gerade auf ein Vorverfahren verzichtet. Selbst wenn die allgemeinen Bestimmungen über die Vereinigung von Verfahren hier Anwendung finden könnten, würden sie durch die speziellen Vorschriften über die Anklageerweiterung in den Hintergrund gedrängt.

²⁴ Stephenson/Zalunardo-Walser, Art. 333 StPO N 8

²⁵ Bezeichnung der Privatklägerin als "Botox-Moderatorin" in den "VgT-Nachrichten", 10. Jahrgang, Nr. 2, Juli 2012

5. a) Der Berufungskläger berief sich weiter darauf, die Veröffentlichungen im April und Juli 2009 seien verjährt.

b) Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt gemäss Art. 109 StGB in drei Jahren. Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, tritt die Verjährung gemäss Art. 97 Abs. 3 StGB nicht mehr ein. Der Lauf der Verjährung endet mit der Fällung und nicht erst mit der Eröffnung des erstinstanzlichen Urteils²⁶.

c) Die in Frage stehenden Veröffentlichungen erfolgten im April und Juli 2009. Die dreijährige Verjährungsfrist lief damit im April beziehungsweise im Juli 2012 ab; soweit die Verjährung nicht bereits bei der Anklageerhebung eingetreten war, trat sie jedenfalls vor dem erstinstanzlichen Entscheid vom Februar 2013 ein. Damit ist bezüglich dieser beiden Anklagepunkte das Strafverfahren zufolge Verjährung einzustellen.

6. a) In den "VgT-Nachrichten", 18. Jahrgang, Nr. 2, Juni 2010, wurde auf S. 28 ein Artikel mit dem Titel "Die Botox-Moderatorin Katja Stauber" publiziert²⁷. Damit versties der Berufungskläger gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. März 2009, in welchem ihm und dem VgT ausdrücklich verboten worden war, "Äusserungen über die Klägerin in Zusammenhang mit Tierquälerei und/oder Botox-Präparaten zu veröffentlichen", und in welchem ihm korrekt eine Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung nach Art. 292 StGB angedroht worden war²⁸; eine Beschwerde gegen diesen Entscheid war vom Bundesgericht am 12. Juni 2009 abgewiesen worden.

b) Auf der Website "www.vgt.ch/doc/botox/botox-moderatorin.htm" wurde mindestens bis zum 10. April 2011 eine Reportage mit der Überschrift "Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens" veröffentlicht²⁹; in dieser Publikation wurde die Privatklägerin bezichtigt, Botox zu verwenden. Damit versties der Berufungskläger wiederum gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. März 2009, in welchem ihm und dem VgT ausdrücklich verboten worden war, "Äusserungen über die Klägerin in Zusammenhang mit Tierquälerei und/oder Botox-Präparaten zu

²⁶ BGE 130 IV 105 f.

²⁷ Act. 206

²⁸ Act. 156 f.

²⁹ Act. 480 ff., 451 ff.

veröffentlichen", und in welchem ihm korrekt eine Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung nach Art. 292 StGB angedroht worden war³⁰.

c) Die Vorinstanz erwog zu Recht, der Berufungskläger habe den Inhalt des Entscheids des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. März 2009 gekannt und trotzdem die in Frage stehenden Veröffentlichungen in den "VgT-Nachrichten" und auf der Website "www.vgt.ch" veranlasst; deshalb habe er vorsätzlich gehandelt, so dass auch der subjektive Tatbestand erfüllt sei.

d) Der Berufungskläger behauptete dazu, die vorsorgliche "Zensurverfügung" sei im Hauptverfahren nicht bestätigt worden, und das im Hauptverfahren erlassene Äusserungsverbot unterscheide sich stark von der vorsorglichen Verfügung und sei wegen seiner Unbestimmtheit und Widersprüchlichkeit nicht menschenrechtskonform vollstreckbar. Das im Hauptverfahren erlassene Äusserungsverbot ist indessen im Zusammenhang mit den Publikationen in den "VgT-Nachrichten", 18. Jahrgang, Nr. 2, Juni 2010 ("Die Botox-Moderatorin Katja Stauber") und auf der Webseite "www.vgt.ch/doc/botox/botox-moderatorin.htm", mindestens bis zum 10. April 2011 ("Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens"), nicht von Relevanz. Dass die vorsorgliche Massnahme, wie sie vom Obergericht des Kantons Zürich am 19. März 2009 erlassen worden war, im Hauptverfahren nicht bestätigt worden sei, trifft entgegen der Meinung des Berufungsklägers ohnehin nicht zu: Kernpunkt der vorsorglichen Massnahmen gemäss dem Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. März 2009 bildete das ausdrückliche Verbot, "Äusserungen über die Klägerin in Zusammenhang mit Tierquälerei und/oder Botox-Präparaten zu veröffentlichen"; dieser Kerninhalt findet sich letztlich auch im Dispositiv des Urteils im Hauptverfahren wieder. Im Übrigen braucht dem schon insofern nicht näher nachgegangen zu werden, als im Zeitpunkt beziehungsweise Zeitraum der Publikation in den "VgT-Nachrichten", 18. Jahrgang, Nr. 2, Juni 2010 ("Die Botox-Moderatorin Katja Stauber"), und auf der Webseite "www.vgt.ch/doc/botox/botox-moderatorin.htm", mindestens bis zum 10. April 2011 ("Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens"), mangels Rechtskraft der Urteile im Hauptverfahren das Verbot gemäss dem im Massnahmenverfahren ergangenen Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich in Kraft und damit vom Berufungskläger auch dann zu beachten war, wenn er die entsprechenden Entscheide nicht akzeptieren konnte oder wollte.

³⁰ Act. 156 f.

e) aa) Der Berufungskläger machte ausserdem geltend, die Privatklägerin habe als bekannte Person des öffentlichen Lebens eine Vorbildfunktion, und eine solche Person zu kritisieren, sei durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt. Die Privatklägerin lasse sich gut erkennbar und unbestritten gegen ihre Gesichtsfalten Botox spritzen; die Herstellung von Botox sei laufend mit schlimmster Tierquälerei verbunden. Nachdem Botox als Faltenstraffer einen riesigen Aufschwung erlebe, sei die öffentliche Bedeutung des Themas belegt; entsprechend krass sei die Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit durch das totale Verbot jeglicher Kritik an einer botox-spritzenden Person des öffentlichen Lebens.

bb) Der Strafrichter, der eine Übertretung nach Art. 292 StGB zu beurteilen hat, kann die Frage prüfen, ob die in Frage stehende amtliche Verfügung von der zuständigen Behörde getroffen wurde³¹, und ob die Verfügung allenfalls nichtig und damit unverbindlich ist³². Darüber hinaus darf er die Rechtmässigkeit einer Verwaltungsverfügung frei prüfen, wenn dagegen keine Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich war. Die Kognition des Strafrichters ist dabei auf offensichtliche Rechtsverletzung und Ermessensmissbrauch beschränkt, wenn eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht zwar möglich war, von dieser Möglichkeit aber nicht Gebrauch gemacht wurde oder der Entscheid des Verwaltungsgerichts noch aussteht. Ist die Rechtmässigkeit der Verfügung von einem Verwaltungsgericht bejaht worden, so kann der Strafrichter sie nicht mehr überprüfen³³. Das Bundesgericht hat in BGE 98 IV 111 offen gelassen, ob der Strafrichter in einem Verfahren wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinn von Art. 292 StGB eine Verfügung des Zivilrichters auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen könne, aber immerhin darauf hingewiesen, dass die Berechtigung und Notwendigkeit der Überprüfung von solchen richterlichen Anordnungen weniger offenkundig sei als bei Verwaltungsverfügungen³⁴. In BGE 90 IV 206 ff. prüfte das Bundesgericht, ob der Zivilrichter im Rahmen eines Eheschutzverfahrens den Ehemann durch eine Verfügung unter Androhung von Strafe gemäss Art. 292 StGB zum Verlassen der ehelichen Wohnung verpflichten dürfe; das Bundesgericht bejahte dies und erkannte dabei, dass Art. 186 StGB (Hausfriedensbruch) den Erlass einer solchen Verfügung nicht hindere. Das Bundesgericht liess in BGE 121 IV 32 weiter offen, ob der Strafrichter in einem Verfahren wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB die Verfügung eines Zivilrichters auf ihre

³¹ BGE 122 IV 342 f.

³² BGE 90 IV 82

³³ BGE 98 IV 106

³⁴ Vgl. Kummer, Die Vollstreckung des Unterlassungsurteils durch Strafzwang, in: ZStrR 94, 1977, Festgabe Schultz, S. 377 ff., 389

Rechtmässigkeit überprüfen könne, und welche Kognition ihm dabei gegebenenfalls zustehe, wenn die Verfügung des Zivilrichters mit einem Rechtsmittel hätte angefochten werden können, dies aber unterblieben sei.

cc) Das gegenüber dem Berufungskläger und dem VgT verhängte Äusserungsverbot wurde vom Bezirksgericht Meilen mit Entscheid vom 15. Dezember 2008 im Sinn einer vorsorglichen Massnahme erlassen und auf Rekurs hin mit Beschluss vom 19. März 2009 seitens des Obergerichts des Kantons Zürich im Wesentlichen bestätigt; das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 12. Juni 2009 ab, soweit es darauf eintrat. Damit wurde das Äusserungsverbot von der kantonalen oberen Instanz bestätigt und auf Rüge des Berufungsklägers hin vom Bundesgericht überprüft. Demnach stellt sich die Frage, ob der Strafrichter seinerseits die Rechtmässigkeit der in Frage stehenden amtlichen Verfügung überprüfen könne oder müsse, nicht mehr, da eine einlässliche gerichtliche Überprüfung bereits stattgefunden hat.

dd) Nur der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Kritik des Berufungsklägers an der Sache vorbeigeht. Selbstverständlich ist der Berufungskläger berechtigt, an der mit schlimmen Tierquälereien verbundenen Herstellung von Botox öffentlich Kritik zu üben, zumal die Verwendung von Botox als Faltenstraffer tatsächlich einen bedenklichen Aufschwung erlebt und insofern ein aktuelles öffentliches Thema von Bedeutung bildet. Ebenso selbstverständlich darf der Berufungskläger auch kritisieren, dass und wie in der Gesellschaft mit Botox-Produkten gedankenlos umgegangen wird. Die Meinungsäusserungsfreiheit des Berufungsklägers findet indessen ihre Grenze an den Persönlichkeitsrechten einzelner Menschen; insoweit kann letztlich auf die einlässlichen Urteile der beteiligten Zivilgerichte verwiesen werden. Der Berufungskläger verkennt zudem, dass es sich bei der Privatklägerin, sofern sie tatsächlich Botox verwenden sollte, nicht um eine Täterin mit Bezug auf die Verwendung von Produkten, die unter tierquälereischen Bedingungen hergestellt wurden, handeln würde, sondern vielmehr um eine Person, die selbst das Opfer eines unsinnigen, in der heutigen Gesellschaft grassierenden Schönheitswahns sowie von verantwortungslosen Medizinern und von geldgierigen Pharmaunternehmen wurde.

f) Zusammenfassend sprach die Vorinstanz den Berufungskläger zu Recht im Zusammenhang mit den Publikationen in den "VgT-Nachrichten", 18. Jahrgang, Nr. 2, Juni 2010 ("Die Botox-Moderatorin Katja Stauber"), und auf der Webseite "www.vgt.ch/doc/botox/botox-moderatorin.htm", mindestens bis zum 10. April 2011

("Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens"), des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung schuldig.

7. a) In den "Vgt-Nachrichten", 20. Jahrgang, Nr. 2, Juli 2012, wurde auf S. 30 bis 35 eine Reportage mit dem Titel "Die verlogene Weltwoche im Urteil von Gerichten" abgedruckt³⁵; darin wurde die Privatklägerin sechsmal als "Botox-Moderatorin" bezeichnet³⁶. Die Vorinstanz hielt fest, damit habe der Berufungskläger gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. November 2011 verstossen, das ihm und dem VgT untersagt habe, Fotos der Privatklägerin und Äusserungen über ihre Person im Zusammenhang mit Botox und Tierquälerei zu veröffentlichen, wobei die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinn von Art. 292 StGB angedroht worden sei³⁷; das Bundesgericht habe die dagegen erhobene Beschwerde am 20. Juni 2012 abgewiesen, soweit es darauf eingetreten sei³⁸. Der Berufungskläger berief sich darauf, in den Anklageschriften sei ihm nur Ungehorsam gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. März 2009 vorgehalten worden; im angefochtenen Urteil sei ihm erstmals vorgehalten worden, gegen das Äusserungsverbot gemäss dem Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. November 2011 verstossen zu haben. Diese Rüge erfolgte zu Recht: Dem Berufungskläger wurde weder in der Anklageschrift noch in der erweiterten Anklageschrift ein Verstoss gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. November 2011 vorgeworfen, sondern nur ein Verstoss gegen den im Massnahmenverfahren ergangenen Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. März 2009. Die von der Vorinstanz vorgenommene Verurteilung verstösst in diesem Punkt damit gegen den Anklagegrundsatz, so dass eine Verurteilung nicht in Betracht kommt. Gleichzeitig kommt aber auch keine Verurteilung wegen Ungehorsams gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. März 2009 in Frage: Vorsorgliche Massnahmen verlieren ihre Wirksamkeit - ohne ausdrücklichen Aufhebungsentscheid des im Hauptverfahren entscheidenden Gerichts - mit der formellen Rechtskraft des Urteils im Hauptverfahren; dieser Grundsatz gilt heute aufgrund des Gesetzes ausdrücklich³⁹, hatte aber auch unter dem Regime der früheren Prozessordnungen ohne weiteres Geltung⁴⁰. Die Entscheide des Bundesgerichts werden gemäss Art. 61 BGG am Tag ihrer Ausfällung

³⁵ Gerichtsakten 11.2

³⁶ Gerichtsakten 11.2, S. 30 f., S. 33, S. 35

³⁷ Act. 679 ff.

³⁸ Gerichtsakten 11.1, S. 26A

³⁹ Art. 268 Abs. 2 ZPO; vgl. Güngerich, Berner Kommentar, Art. 268 ZPO N 13; Sprecher, Basler Kommentar, Art. 268 ZPO N 32

⁴⁰ Für das hier massgebende zürcherische Recht: Frank/Sträuli/Messmer, Zürcherische Zivilprozessordnung, 3.A., § 110 N 59

rechtskräftig. Da der Bundesgerichtsentscheid bezüglich des Urteils des zürcherischen Obergerichts vom 20. Juni 2012 datierte und die in Frage stehende Publikation in den "VgT-Nachrichten", 20. Jahrgang, Nr. 2 ("Die verlogene Weltwoche im Urteil von Gerichten"), im Juli 2012 erfolgte, trat die Rechtskraft des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. November 2011 im Hauptverfahren spätestens kurz vor der inkriminierten Publikation ein; der Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. März 2009 war im Juli 2012 mithin nicht mehr in Kraft, da mittlerweile der definitive Entscheid im Hauptverfahren bereits vorlag, der den Massnahmeentscheid ersetzte. Damit kann offenbleiben, ob die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht die formelle Rechtskraft des obergerichtlichen Entscheids hemmte⁴¹.

b) Damit ist der Berufungskläger von der Anklage wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung nicht schuldig und freizusprechen, soweit es um die Publikation in den "VgT-Nachrichten", 20. Jahrgang, Nr. 2, Juli 2012 ("Die verlogene Weltwoche im Urteil von Gerichten"), geht.

c) Dementsprechend ist den weiteren Vorbringen des Berufungsklägers im Zusammenhang mit der Publikation in den "VgT-Nachrichten", 20. Jahrgang, Nr. 2, Juli 2012, die er als Richtigstellung zu einem „verlogenen, ehrverletzenden Kommentar“ in der "Weltwoche" bezeichnete, nicht mehr weiter nachzugehen.

8. a) Gemäss Art. 292 StGB wird Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen mit Busse bestraft. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, ist der Höchstbetrag der Busse laut Art. 106 Abs. 1 StGB Fr. 10'000.00. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist aufgrund von Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen. Busse und Ersatzfreiheitsstrafe sind vom Gericht gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB je nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Gestützt auf Art. 104 StGB ist die Busse entsprechend Art. 49 Abs. 1 StGB zu asperieren, wenn mehrere Übertretungen zu beurteilen sind⁴². Art. 49 Abs. 1 StGB lautet: Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das

⁴¹ Sterchi, Berner Kommentar, Art. 315 ZPO N 13; die Frage ist allerdings umstritten; vgl. Droese, Basler Kommentar, Art. 336 ZPO N 10.

⁴² BGE vom 13. Juli 2009, 6B_65/2009

Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.

b) Die Vorinstanz äusserte sich einlässlich zum Tatverschulden und den übrigen Tatkomponenten, und bei den Täterkomponenten betonte sie die mangelnde Geständigkeit des Berufungsklägers, seinen Mangel an Reue und Einsicht sowie das Fehlen einer besonderen Strafempfindlichkeit. Auf diese zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz kann grundsätzlich verwiesen werden⁴³. Der Berufungskläger kannte das ihm und dem VgT gegenüber verhängte Verbot und versties mit seinen Publikationen absichtlich gegen dieses Verbot.

c) Für die Delikte, in welchen die Vorinstanz eine Verurteilung vornahm, wäre wohl bei richtiger Betrachtungsweise eine Busse von Fr. 4'000.00 bis Fr. 6'000.00 angemessen gewesen; für die beiden verbleibenden Delikte, deren der Berufungskläger nun schuldig gesprochen wird, nämlich den Publikationen in den "VgT-Nachrichten", 18. Jahrgang, Nr. 2, Juni 2010, sowie auf der Website des VgT "www.vgt.ch/doc/botox/botox-moderatorin.htm", bis zum 10. April 2011, müsste eine Busse von mindestens Fr. 2'000.00 bis 3'000.00 als schuldangemessen gelten. Nachdem indessen keine Berufung oder Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft vorliegt, muss es mit Rücksicht auf das Schlechterstellungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO bei der von der Vorinstanz verhängten Busse von Fr. 1'500.00 sein Bewenden haben. Dasselbe gilt für die Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse.

d) Zwar kann nach ständiger Rechtsprechung nur in Fällen, in denen es lediglich um eine Busse bis Fr. 500.00 geht und in denen das Strafmass auch nicht im Eventualstandpunkt gerügt wurde, auf nähere Abklärungen der finanziellen Verhältnisse der beschuldigten Person verzichtet werden⁴⁴, von bestimmten Ausnahmen abgesehen⁴⁵; an diesem Grundsatz hat sich auch nach Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung grundsätzlich nichts geändert. Nachdem der Berufungskläger sich indessen zur Strafzumessung beziehungsweise zur Höhe der Busse überhaupt nicht äussert, darf auf eine nähere Abklärung seiner finanziellen Verhältnisse verzichtet

⁴³ Angefochtenes Urteil, S. 22 ff.

⁴⁴ RBOG 1994 Nr. 12

⁴⁵ Zweidler, § 87 StPO TG N 2

werden, da er offensichtlich in der Lage ist, eine Busse in dieser Höhe zu bezahlen, was zudem als gerichtsnotorisch gelten darf⁴⁶.

e) Immerhin ist festzuhalten, dass in künftigen Fällen - entsprechend der früheren Praxis - ohne weiteres wieder eine Rückweisung an die Vorinstanz - zur Nachholung der entsprechenden Abklärungen durch die Staatsanwaltschaft - erfolgen wird, sollten auch künftig Anklagen in Fällen erhoben werden, in welchen überhaupt keinerlei polizeilichen oder behördlichen Erhebungen zu den persönlichen Verhältnissen der beschuldigten Person getroffen wurden. Die Staatsanwaltschaft hat dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Abklärungen getroffen werden; solche Ermittlungen sind weder Sache des erstinstanzlichen Strafgerichts noch der Berufungsinstanz.

9. Zusammenfassend erweist sich die Berufung als teilweise begründet: Es bleibt beim Freispruch des Berufungsklägers von der Anklage wegen mehrfacher Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung im Sinn von Art. 322^{bis} StGB; ausserdem ist der Berufungskläger vom Vorwurf des Ungehorsams im Zusammenhang mit der Publikation in den "Vgt-Nachrichten", 20. Jahrgang, Nr. 2, Juli 2012 ("Die verlorene Weltwoche im Urteil von Gerichten"), ebenfalls freizusprechen. Das Strafverfahren ist fernerhin mit Bezug auf die Publikationen in den "VgT-Nachrichten", 17. Jahrgang, Nr. 1, April 2009 ("Eine Tagesschau-Moderatorin des Schweizer Fernsehens sieht so aus, als ob sie Botox spritze"), und in den "VgT-Nachrichten", 17. Jahrgang, Nr. 2, Juli 2009 ("Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens"), zufolge Verjährung einzustellen. Hingegen ist der Berufungskläger hinsichtlich der restlichen beiden Delikte, nämlich der Publikation in den "VgT-Nachrichten", 18. Jahrgang, Nr. 2, Juni 2010 ("Die Botox-Moderatorin Katja Stauber"), sowie der Publikation auf der Website "www.vgt.ch/doc/botox/botox-moderatorin.htm" ("Die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens") schuldig zu sprechen und mit einer Busse von Fr. 1'500.00 (Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen) zu bestrafen.

10. a) Bei den Verfahrenskosten kritisierte die Vorinstanz die von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten Untersuchungskosten von insgesamt Fr. 3'449.00 (Verfahrensgebühr der Staatsanwaltschaft Fr. 600.00, zehn Seiten staatsanwaltschaftliche Einvernahme für Fr. 500.00 und 783 Seiten Strafuntersuchungsakten für Fr. 2'349.00) insofern, als die Gebühren für die 783 Kopien der Strafuntersuchungs- und Beschwerdeakten übersetzt seien; entsprechend den zulässigen Ansätzen für Kopien seien nur

⁴⁶Zweidler, § 87 StPO TG N 2

Fr. 174.60 zu berücksichtigen. Dementsprechend wurden die Untersuchungskosten auf Fr. 1'274.60 reduziert.

b) Die Vorinstanz reduzierte die Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft zu Unrecht, denn bei den Kosten für die Strafuntersuchungs- und Beschwerdeakten handelt es sich gerade nicht um blosser Kopierkosten; insofern liegt offensichtlich ein Missverständnis vor: Die Staatsanwaltschaft kann gemäss § 6 VGG⁴⁷ für eine Strafuntersuchung Verfahrenskosten von mindestens Fr. 500.00 bis höchstens Fr. 50'000.00 erheben; in umfangreichen Verfahren kann die Gebühr zudem gemäss § 3 Abs. 2 VGG bis auf Fr. 100'000.00 erhöht werden. Einen derart weiten Gebührenrahmen gibt es gemäss VGG nur in diesem Bereich⁴⁸. Ob die Staatsanwaltschaft berechtigt wäre, die Gebühr im Einzelfall ohne weitere Begründung pauschal innerhalb des Gebührenrahmens festzusetzen, wäre wohl eher zu bejahen, kann aber offen bleiben. Stattdessen hat sie sich - den von ihr bisher angewendeten Grundsätzen folgend - entschieden, für die Festsetzung der angemessenen Gebühr Faustregeln zu entwickeln; gemäss diesen Faustregeln wird neben einer nach Aufwand festgesetzten Pauschalgebühr eine Gebühr für staatsanwaltschaftliche Einvernahmen (und gegebenenfalls weitere Verrichtungen) sowie eine sich nach dem Aktenumfang bemessende Gebühr erhoben. Dabei mag durchaus diskutabel sein, ob diese Faustregeln sinnvoll sind oder ob es allenfalls bessere Lösungen für die Bemessung der Gebühren im Einzelfall gäbe; entscheidend ist - abgesehen davon, dass sich bessere Lösungen ohnehin nicht ohne weiteres abzeichnen -, dass der Staatsanwaltschaft in diesem Bereich einerseits eine selbstständige Entscheidungsbefugnis zukommt, und dass das von ihr gewählte System andererseits eine durchaus brauchbare Lösung darstellt, wie jedenfalls dem Umfang und damit gleichzeitig mindestens teilweise auch der Komplexität einer Strafuntersuchung Rechnung getragen werden kann.

Entsprechend ihren Faustregeln setzte die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall eine pauschale, dem Verfahren durchaus angemessene Verfahrensgebühr von Fr. 600.00 fest und rechnete - neben der Gebühr für die staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen -, um dem Umfang der Abklärungen Rechnung zu tragen, 783 Seiten

⁴⁷ Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden, RB 638.1

⁴⁸ Zwar kann gemäss § 13 Abs. 2 VGG auch das Obergerichtspräsidium für seine Entscheide Gebühren bis Fr. 20'000.00 erheben, doch bezieht sich dieser Gebührenrahmen im oberen Bereich vorab auf immaterialgüterrechtliche Massnahmenverfahren, in welchen sich entsprechend hohe Gebühren regelmässig einerseits schon aufgrund des Streitwerts und andererseits aufgrund der Dringlichkeit solcher Verfahren und dem damit verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwand rechtfertigt.

Aktenumfang à Fr. 3.00 dazu. Gegen diese Gebührenfestsetzung ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

c) Nachdem die Korrektur der Verfahrenskosten seitens der Staatsanwaltschaft nicht angefochten wurde, muss es allerdings bei der von der Vorinstanz reduzierten Gebühr für die Strafuntersuchung sein Bewenden haben.

d) Nachdem **der Berufungskläger nur in zwei von neun zur Anklage gebrachten Vorwürfen schuldig gesprochen** wird, hat er an die von der Vorinstanz zu Unrecht reduzierten Untersuchungskosten einen pauschalen Anteil von Fr. 600.00 zu bezahlen; dazu kommt eine reduzierte Verfahrensgebühr für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 500.00.

e) Angesichts seines teilweisen Obsiegens hat der Berufungskläger für das Berufungsverfahren lediglich eine reduzierte Verfahrensgebühr von Fr. 1'000.00 zu bezahlen. Gleichzeitig hat der Staat dem Berufungskläger, der nicht anwaltlich vertreten ist, für sein teilweises Obsiegen eine Umtriebsentschädigung von Fr. 300.00 auszurichten.

11. Bezüglich der Entschädigung der Privatkügerschaft gestützt auf Art. 433 Abs. 1 StPO würdigte die Vorinstanz den der Privatkügerin entstandenen Aufwand und ging von einer vollen Entschädigung von pauschal Fr. 1'000.00 aus. Dabei übersah die Vorinstanz, dass Praktikanten von ausserkantonalen Rechtsanwälden im Thurgau zu Verhandlungen nur zugelassen und lediglich dann vertretungsberechtigt sind, wenn eine Gegenrechtsvereinbarung im Sinn von § 10 AnwV besteht⁴⁹; entsprechende Vereinbarungen gibt es mit dem Kanton Luzern indessen nicht. Auch das BGFA⁵⁰ hat - entsprechend seinem in Art. 1 und 2 geregelten Geltungsbereich - nichts daran geändert, dass die Rechtspraktikantenbewilligung dem Fähigkeitsausweis als Rechtsanwalt nicht gleichzusetzen ist, denn sie wird gerade erteilt, um dem Praktikanten zu ermöglichen, die Ausbildung als Rechtsanwalt abzuschliessen und überhaupt erst zur Prüfung zugelassen zu werden, nach deren (allfälligem) Bestehen er den Fähigkeitsausweis (das Anwaltspatent) erwirbt; "die Praktikantenbewilligung steht in ähnlichem Verhältnis zum Anwaltspatent wie der Lernfahrausweis zum Führerausweis"⁵¹. Daraus folgt, dass die Praktikantin des Rechtsvertreters der Privatkügerin an der Hauptverhandlung vor

⁴⁹ Wie etwa mit St. Gallen und Appenzell

⁵⁰ Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälden; SR 935.61

⁵¹ Vgl. BGE 125 II 318

Bezirksgericht Münchwilen gar nicht auftreten durfte. Der mit dieser unzulässigen Vertretung vor Gericht verbundene anwaltliche Aufwand darf bei der Parteientschädigung deshalb nicht berücksichtigt werden, womit sich die von der Vorinstanz vorgesehene Pauschale weiter reduziert; gleichzeitig ist zu beachten, dass die Privatklägerin in weitem Ausmass, nämlich in sieben von neun Anklagepunkten, unterlegen ist. Angesichts des Ergebnisses des Berufungsverfahrens und unter Einbezug der schon seitens der Vorinstanz genannten Gründe, welche für eine Reduktion der Parteientschädigung sprechen, erscheint es damit als gerechtfertigt, die Parteientschädigung für die Privatklägerin für das gesamte Verfahren auf Fr. 300.00 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer festzusetzen.

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 42 und 90 ff. BGG innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen von der Zustellung des Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift (im Doppel) hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; entsprechende Unterlagen sind beizulegen.

Frauenfeld, 28. August 2013



Der Präsident des Obergerichts:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. ...', written over a horizontal line.

Der Leitende Obergerichtsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. ...', written over a horizontal line.

Expediert

-5. Sep. 2013